

**Entgeltumwandlungsvereinbarung**

**Vereinbarung zur Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung**

zwischen

Firma Kabelbaumfertigung GmbH, Am Stocket 1,86562 Berg im Gau – Arbeitgeber –

und

Klicken Sie hier, um Text einzugeben (Name und vollständige Anschrift) – Arbeitnehmer –

**§ 1 Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss**

(1) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung von Barlohn bezüglich der regelmäßigen monatlichen Vergütung oder zu diesem Zweck gewährter weiterer Vergütung wird mit Wirkung ab dem Klicken Sie hier, um Text einzugeben in Höhe von monatlich Klicken Sie hier, um Text einzugeben EUR in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen über eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) umgewandelt (Entgeltumwandlung).

(2) Durch die Umwandlung der jeweiligen Entgeltbestandteile geht der entsprechende Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Auszahlung dieser Beträge unter. Auf die Berechnung betrieblicher Leistungen, für welche die vertraglich vereinbarten Bezüge die Bemessungsgrundlage bilden, hat die Entgeltumwandlung keine Auswirkungen.

(3) Der Arbeitgeber leistet einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 20 % des jeweils umgewandelten Entgelts gem. § 1 Abs. 1, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einspart. Der Arbeitgeberzuschuss reduziert sich jeweils insoweit als ein über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung liegendes Arbeitsentgelt umgewandelt wird. Der Arbeitgeberzuschuss wird nur insoweit gewährt, als auch tatsächlich eine Entgeltumwandlung erfolgt. Die Höhe der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses ist der Höhe nach auf den jeweiligen Betrag gem. § 1a Abs. 1 S. 1 BetrAVG beschränkt.

(4) Diese Entgeltumwandlung in Versorgungsleistungen ist allerdings nur möglich, wenn der Arbeitnehmer gem. den jeweils gültigen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft (vgl. hierzu unten § 2 Abs. 5) bei dieser versichert werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, kann keine Entgeltumwandlung in Versorgungsleistungen über eine Direktversicherung bei dieser Versicherungsgesellschaft erfolgen. Diese Vereinbarung steht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass auch die nach § 2 Abs. 1 abzuschließende Direktversicherung zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt wirksam zustande kommt.

**§ 2 Direktversicherung**

(1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, in Höhe des gem. § 1 Abs. 1 umgewandelten Betrages monatliche Beiträge zu einer vom Arbeitgeber abzuschließenden Lebensversicherung („Direktversicherung“) zu zahlen. Die Direktversicherung wird bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG Versicherung („Versicherungsgesellschaft“) abgeschlossen. Diese Zusage wird als beitragsorientierte Leistungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG gewährt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, jederzeit einen Wechsel des Versorgungsträgers und/oder des Durchführungswegs vorzunehmen.

(2) Der Arbeitgeber wird die gem. § 1 Abs. 1 vorgesehenen Beiträge zur Direktversicherung in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, wie er zur Zahlung der umzuwandelnden Entgeltbestandteile aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer verpflichtet ist und soweit nicht Änderungen eintreten oder vereinbart werden. Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen zur Direktversicherung entfällt insbesondere dann, wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder kraft vertraglicher Vereinbarung suspendiert sind und eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht besteht, z.B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder sonstigem unbezahlten Urlaub sowie nach Ablauf der Lohnfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall, sofern gesetzlich nicht zwingend etwas anderes geregelt ist.

(3) Entfällt die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen an die Direktversicherung, kann der Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge zur Direktversicherung – grundsätzlich über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen. Soweit der Arbeitnehmer keine Beiträge aus privaten Mitteln zahlt, wird die Direktversicherung für einen solchen Zeitraum beitragsfrei gestellt. Hierdurch reduziert sich der aus der Direktversicherung ergebende Versicherungsschutz ebenso wie die zugrunde liegende Versorgungszusage des Arbeitgebers. Sollte die Direktversicherung während der Inanspruchnahme von Elternzeit beitragsfrei gestellt werden, kann der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Elternzeit verlangen, dass die Direktversicherung zu den vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird.

(4) Der Arbeitnehmer willigt hiermit ausdrücklich in den Abschluss der Direktversicherung gem. § 2 Abs. 1 ein.

(5) Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über die Direktversicherung, insbesondere die Einzelheiten zur Versicherung, zu den Leistungen der Direktversicherung und zur Beitragszahlung sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen und deren Höhe richten sich nach den „jeweils gültigen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft“ (diese beinhalten den jeweiligen Versicherungsvertrag, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden allgemeinen oder besonderen Versicherungsbedingungen, Tarifbedingungen, Leistungspläne und Geschäftspläne der Direktversicherung sowie die zwischen dem Arbeitgeber und der Versicherungsgesellschaft getroffenen Vereinbarungen, insbesondere etwa bestehende Rahmenverträge, jede in ihrer jeweils gültigen Fassung). Diese „jeweils gültigen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft“ können bei der Personalleitung jederzeit eingesehen werden. Nähere Einzelheiten der Direktversicherung ergeben sich auch aus der Versicherungspolice, die der Arbeitnehmer nach Abschluss der Direktversicherung ausgehändigt erhält.

(6) Sämtliche Überschussanteile werden von Beginn der Versicherung an gem. den jeweils gültigen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft nur zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet. Ebenso werden ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet.

(7) Es wird vereinbart, dass dem Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die Versicherungsleistung einschließlich der Überschussanteile aus der Direktversicherung eingeräumt wird. Eine Beleihung der Direktversicherung durch den Arbeitgeber sowie eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf die Versicherungsleistungen an Dritte - auch in Form von anderen Bezugsrechten - sind ausgeschlossen.

(8) Die Versorgungsleistungen und Versorgungsanwartschaften aus der Direktversicherung dürfen vom Arbeitnehmer sowie von etwaigen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen weder abgetreten, noch beliehen oder verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind dem Arbeitgeber sowie der Versicherungsgesellschaft gegenüber unwirksam.

(9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BetrAVG, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 3 Steuern und Sozialversicherung**

(1) Für die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sowie für die Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung sind sowohl in der Ansparphase als auch in der Leistungsphase die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Die Beiträge zur Direktversicherung aus Entgeltumwandlung sind nicht dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzurechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen und die gesetzlich vorgegebenen Grenzen eingehalten sind.

(3) Sämtliche Steuern (inklusive Solidaritätszuschlag und eventuelle Kirchensteuer) und Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung aus Entgeltumwandlung gem. dieser Vereinbarung anfallen, sowohl in der Ansparphase als auch in der Leistungsphase, sind vom Arbeitnehmer bzw. den jeweils betroffenen Versorgungsberechtigten zu tragen.

**§ 4 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Versorgungsfalls ebenso wie für die Höhe derartiger unverfallbarer Anwartschaften gelten die Bestimmungen des BetrAVG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Derzeit ist die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen über die Direktversicherung im Rahmen dieser Vereinbarung im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Versorgungsfalls sofort gesetzlich unverfallbar.

(2) Der Arbeitnehmer beantragt schon jetzt, dass im Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versicherungsnehmereigenschaft bezüglich der gem. § 2 Abs. 1 vom Arbeitgeber bei der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Direktversicherung auf ihn persönlich übertragen wird, soweit nicht binnen drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber des Arbeitnehmers wirksam erfolgt ist. Auf schriftlichen Wunsch des Arbeitnehmers hin kann die Übertragung auf ihn auch schon vor Ablauf dieser drei Monate erfolgen, nicht aber vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber stimmt einer jeden solchen Übertragung auf den Arbeitnehmer schon jetzt zu.

Ist der neue Arbeitgeber des Arbeitnehmers mit einer Übertragung auf ihn einverstanden, beantragt der Arbeitnehmer schon jetzt, dass diese Vereinbarung und/oder die Versicherungsnehmereigenschaft bezüglich der gem. § 2 Abs. 1 vom Arbeitgeber bei der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Direktversicherung auf den neuen Arbeitgeber des Arbeitnehmers übertragen werden. Der Arbeitgeber stimmt auch einer solchen Übertragung schon jetzt zu. Beide haben die ggf. noch nötigen Erklärungen dazu abzugeben und Handlungen hierfür vorzunehmen.

Kommt eine Übertragung der Direktversicherung weder auf einen neuen Arbeitgeber des Arbeitnehmers noch auf den Arbeitnehmer wirksam zustande, wird die Direktversicherung beitragsfrei gestellt.

**§ 5 Datenschutz**

Die betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung wird durch die Versicherungsgesellschaft durchgeführt und betreut. Der Arbeitgeber übermittelt an die Versicherungsgesellschaft die zur Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags benötigten personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers. Die entsprechenden Daten werden durch die Versicherungsgesellschaft und etwaige von dieser beauftragte Dritte (z.B. versicherungsmathematische Gutachter sowie Versicherungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften, über die eine Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen erfolgt) erhoben und/oder verarbeitet und/oder genutzt, soweit sie zur Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags benötigt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

**§ 6 Kündigung**

(1) Die vorliegende Vereinbarung kann vom Arbeitnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung ausschließlich für die Zukunft gekündigt und gegebenenfalls kann eine neue Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen werden.

(2) Die vorliegende Vereinbarung kann im Übrigen auch vom Arbeitgeber mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse, nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Arbeitgeber ein Festhalten an der vorliegenden Vereinbarung auch unter Beachtung der Belange des Arbeitnehmers nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Der Arbeitnehmer hat nach Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung das Recht zur Fortsetzung der Direktversicherung mit eigenen Beiträgen als Einzelversicherung zu den in den jeweils gültigen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft für diesen Fall vorgesehenen Bedingungen. Soweit der Arbeitnehmer nach Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung nicht die Zahlung der Beiträge zur Direktversicherung – soweit zulässig – übernimmt oder keine neue, anschließende Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen wird, wird die Direktversicherung beitragsfrei gestellt. Hierdurch reduziert sich der aus der Direktversicherung über die Versicherungsgesellschaft ergebende Versicherungsschutz ebenso wie die zugrunde liegende Versorgungszusage des Arbeitgebers.

**§ 7 Hinweise**

(1) Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Direktversicherung auf so genannten „gezillmerten“ Tarifen beruht. Mit den Beiträgen werden zunächst Vertriebs- und Abschlusskosten der Versicherungsgesellschaft gem. den jeweils gültigen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft getilgt. Diese stehen insoweit nicht zur Finanzierung der Versicherungsleistungen zur Verfügung.

(2) Der Arbeitnehmer wird darüber informiert, dass die Leistungen der Direktversicherung im Falle einer frühzeitigen Beitragsfreistellung oder Kündigung (z.B. bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder frühzeitiger Beendigung der Entgeltumwandlung nach Abschluss der Versicherung) niedriger als die Summe der umgewandelten Entgeltbestandteile sein oder sogar gänzlich entfallen können.

(3) Der Arbeitnehmer wird weiter darüber informiert, dass sich durch eine etwaige Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Sozialversicherung bezüglich der umgewandelten Entgeltbestandteile die Sozialversicherungsansprüche (insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Verletztengeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld) mindern können.

(4) Der Arbeitnehmer wird ferner darauf hingewiesen, dass durch die monatliche Zahlungsweise nach den Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft höhere Verwaltungskosten anfallen können und dadurch der jeweilige Wert der Direktversicherung geringer ausfallen kann.

(5) Der Arbeitnehmer wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beitragsfreistellung ebenso wie im Falle einer Kündigung der Direktversicherung von der Versicherungsgesellschaft gem. den jeweils gültigen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft Kosten geltend gemacht werden können, welche die Leistungen der Direktversicherung verringern.

(6) der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach aktueller Rechtslage die erworbenen Anwartschaften im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beim Versorgungsausgleich Berücksichtigung finden und in der Regel Realteilung der Anrechte erfolgt.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(3) Auch die Änderung dieses Textformerfordernisses bedarf der Textform. Das vorstehende Textformerfordernis findet keine Anwendung auf Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(5) Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

(6) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung zu dem in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitpunkt und ersetzt zu diesem Zeitpunkt alle früheren Vereinbarungen bezüglich einer Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben (Ort), Klicken Sie hier, um Text einzugeben (Datum)

……………………………………………………….

Kabelbaumfertigung GmbH, Tobias Nabe – Arbeitgeber

………………………………………………………..

Klicken Sie hier, um Text einzugeben (Name) – Arbeitnehmer –

(Unterschriften beider Beteiligten)